

Le record de la soif

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **33 (1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-973951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Arzneikunst annehmen, und ihnen mehr glauben als einem christlichen Meister; sollten sie doch wissen, daß geboten ist, daß weder Pfaffe noch Laie der Juden Brot essen, daß kein Christ bei ihnen wohnen, kein Kranker sie beraten, noch ihre Arznei nehmen, noch mit ihnen baden soll. Mache es ein Pfaffe, soll man ihn entsetzen, einen Laien in den Bann tun. Es sei nötig dies zu sagen, weil so viele Juden Aerzte sein wollen. Ferner bringt er aus den Dekreten die Erlasse des Papstes Symachus (ums Jahr 500) in Erinnerung, daß die Aerzte arme Leute umsonst arzen sollen; auch daß kein großer Unterschied sei, ob einer einen Menschen töte, oder nicht vor dem Tod beschirme; denn wer einen Menschen vor des Todes Schlag beschirmen kann und es nicht tut, der ist an ihm schuldig.

Schweiz. mediz. Wochenschrift.

Le record de la soif.

En tenant compte de toutes les boissons alcooliques et en calculant la consommation d'alcool pur, c'est la France qui tient la première place avec 18 litres par tête et par année. Viennent ensuite l'Espagne avec 15,8 litres, l'Italie avec 13,8 litres. La Suisse arrive quatrième avec 12 litres, puis l'Argentine avec 11,1 litres. En moyenne, l'Anglais boit deux fois moins que le Suisse, tandis que le Danois, le Hollandais et le Suédois boivent quatre fois moins. Avant la prohibition, la consommation d'alcool des Américains des Etats-Unis était déjà de 2 à 3 fois inférieure à celle des Suisses. Dans son premier message sur la revision de la législation de l'alcool, en 1919, le Conseil fédéral disait que la consommation de l'alcool en Suisse était inquiétante par comparaison avec la plupart des autres Etats. Cette appréciation peut s'appliquer

avec beaucoup plus de raison aux années d'après-guerre.

Il n'est point de plus grandes victoires que celles qu'on remporte sur soi-même.

* * *

Dire ses peines c'est les diminuer, ses joies les augmenter.

Wenn

unjere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.
2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.
3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum 15. Januar an die unterzeichnete Stelle zu senden. Postcheck III 877.

Einzelabonnenten, die keine Nachnahme wünschen, sind höflich gebeten, den Betrag von Fr. 4 bis spätestens am 25. Dezember auf unser Postcheckkonto III 877 einzuzahlen.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge (Fr. 5. 50, Schweizerwährung) bis **zum 15. Januar** einzusenden, oder uns mitzuteilen, bei wem der Betrag erhoben werden kann, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten. Die Administration.